

Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs **zum öffentlichen Recht und Unionsrecht** **im Jahr 2024**

von Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof
Dr. Peter Rädler, LL.M. (Cantab)
und Rechtsanwalt Dr. Jan-Dirk Rausch, Karlsruhe

In der nachstehenden Übersicht¹ sind die im Jahr 2024 ergangenen Entscheidungen der Zivilsenate des Bundesgerichtshofs im Bereich öffentlich-rechtlicher Ersatzleistungen (insbesondere Amtshaftung) aufgeführt (dazu Ziff. I.). Zudem enthält die Übersicht Entscheidungen des Bundesgerichtshofs mit sonstigen Bezügen zum öffentlichen Recht (wie etwa zu verschiedenen Grundrechten, dazu Ziff. II.).

Weiterhin sind Entscheidungen zum primären und sekundären Unionsrecht und zur Europäischen Menschenrechtskonvention aufgenommen (dazu Ziff. III).²

I. **Amtshaftung**

Im Berichtszeitraum sind folgende Entscheidungen zum Amtshaftungsanspruch aus § 839 BGB, Art. 34 GG ergangen:

-
- ¹ Siehe auch unsere weiteren Rechtsprechungsübersichten, die unter dem Menüpunkt „[Newsletter](#)“ auf unserer Homepage abrufbar sind.
- ² Alle nachfolgend behandelten Entscheidungen des BGH können [hier](#) auf dessen Internetseiten kostenfrei im Volltext abgerufen werden. Zur Vereinfachung für Sie haben wir in den Fußnoten sämtliche Aktenzeichen mit der Entscheidungsdatenbank des BGH verlinkt.

1. Ausübung eines öffentlichen Amtes

a) Amtshaftung wegen umgefallenem Straßenschild

Gegenstand des Urteils des Bundesgerichtshofs vom 11. Januar 2024³ ist ein Schadensersatzanspruch wegen eines umgefallenen Verkehrsschildes, das eine Umleitung ankündigte und von einem Privatunternehmen im Auftrag der zuständigen Landesbehörde aufgestellt worden war.

In seinem Anwendungsbereich **verdrängt § 839 BGB als vorrangige Spezialregelung konkurrierende Ansprüche aus §§ 823 ff. BGB**. Im Rahmen der Haftung nach § 839 BGB tritt gemäß Art. 34 Satz 1 GG – im Wege der befreienden Haftungsübernahme – der Staat beziehungsweise die jeweilige Anstellungskörperschaft als Anspruchsgegner des Geschädigten an die Stelle desjenigen, der in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes gehandelt hat; in diesem Fall scheidet eine persönliche Haftung des Amtsträgers gegenüber dem Geschädigten aus.⁴

Ob sich das Handeln einer Person als Ausübung eines ihr anvertrauten öffentlichen Amtes darstellt, bestimmt sich danach, ob die eigentliche Zielsetzung, in deren Sinn der Betreffende tätig wird, hoheitlicher Tätigkeit zuzurechnen ist und ob zwischen dieser Zielsetzung und der schädigenden Handlung ein so enger äußerer und innerer Zusammenhang besteht, dass die Handlung ebenfalls als noch dem Bereich hoheitlicher Betätigung angehörend angesehen werden muss. Dabei ist nicht auf die Person des Handelnden, sondern auf seine Funktion, das heißt auf die Aufgabe, deren Wahrnehmung die im konkreten Fall ausgeübte Tätigkeit dient, abzustellen.⁵

³ Urteil vom 11. Januar 2024 – [III ZR 15/23](#) – juris.

⁴ a.a.O. – juris, Rn. 9.

⁵ a.a.O. – juris, Rn. 11.

Hiernach **können auch Mitarbeiter eines privaten Unternehmens Amtsträger im haftungsrechtlichen Sinne sein**. Dies kommt neben den Fällen der Beleihung eines Privatunternehmens mit hoheitlichen Aufgaben auch dann in Betracht, wenn Private als Verwaltungshelfer bei der Erledigung hoheitlicher Aufgaben tätig werden. Dafür ist erforderlich, dass ein innerer Zusammenhang und eine engere Beziehung zwischen der Betätigung des Privaten und der hoheitlichen Aufgabe bestehen, wobei die öffentliche Hand in so weitgehendem Maße auf die Durchführung der Arbeiten Einfluss nimmt, dass der Private gleichsam als bloßes "Werkzeug" oder "Erfüllungsgehilfe" des Hoheitsträgers handelt und dieser die Tätigkeit des Privaten deshalb wie eine eigene gegen sich gelten lassen muss.⁶ Dabei ist eine Gesamtbetrachtung anzustellen, der ein bewegliches Beurteilungsraster zugrunde liegt: **Je stärker der hoheitliche Charakter der Aufgabe in den Vordergrund tritt** – was vor allem in der Eingriffsverwaltung der Fall ist –, je enger die Verbindung zwischen der übertragenen Tätigkeit und der von der öffentlichen Hand zu erfüllenden hoheitlichen Aufgabe und je begrenzter der Entscheidungsspielraum des Privaten ist, desto näher liegt es, den Handelnden als Beamten im haftungsrechtlichen Sinne anzusehen.⁷

Die **Verkehrsregelung** mittels Verkehrszeichen (§ 45 StVO) ist eine **hoheitliche Aufgabe**. Es handelt sich – jedenfalls bei verkehrsbeschränkenden Verkehrsregelungen und -zeichen – um Maßnahmen der Eingriffsverwaltung, da die durch sie angeordneten Ge- und Verbote Verhaltensbefehle sind, die für die Verkehrsteilnehmer bindend sind. Die entsprechende Anordnung obliegt den Straßenverkehrsbehörden.⁸ Auch **die tatsächliche Umsetzung** der Verkehrsregelung durch die Anbringung der Verkehrszeichen stellt eine **hoheitliche Aufgabe** dar. Zu ihrer Wahrnehmung ist gemäß § 45 Abs. 5 Satz 1 StVO der Baulastträger verpflichtet.⁹ Bei dem eine Umleitung ankündigenden Verkehrsschild (Zeichen 457.1) handelt es sich um die Umsetzung einer Maßnahme, bei der der hoheitliche Charakter

⁶ a.a.O. – juris, Rn. 12.

⁷ a.a.O. – juris, Rn. 13.

⁸ a.a.O. – juris, Rn. 16.

⁹ a.a.O. – juris, Rn. 17.

im Vordergrund steht, **unabhängig davon, ob die Ausschilderung ordnungsgemäß erfolgt ist.**¹⁰

b) Hoheitliches Handeln eines Durchgangsarztes

Aus Anlass eines Schulunfalles beschäftigt sich der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs mit der bereits mehrfach in der Rechtsprechung behandelten Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Durchgangsarzt hoheitlich handelt.¹¹

Die **ärztliche Heilbehandlung** ist allerdings **regelmäßig nicht Ausübung eines öffentlichen Amtes** im Sinne von Art. 34 GG. Auch stellt die ärztliche Behandlung **nach einem Arbeitsunfall keine der Berufsgenossenschaft obliegende Aufgabe** dar. Der Arzt, der die ärztliche Behandlung durchführt, übt deshalb kein öffentliches Amt aus und haftet für Fehler persönlich.¹²

Die Tätigkeit eines Durchgangsarztes ist jedoch **nicht ausschließlich dem Privatrecht zuzuordnen**. Bei der Entscheidung, ob die allgemeine oder die besondere Heilbehandlung erforderlich ist, erfüllt der Durchgangsarzt **eine der Berufsgenossenschaft obliegende Aufgabe**. Deshalb ist diese Entscheidung als Ausübung eines öffentlichen Amtes zu betrachten. Ist seine Entscheidung über die Art der Heilbehandlung fehlerhaft und wird der Verletzte dadurch geschädigt, haftet für Schäden nicht der Durchgangsarzt persönlich, sondern die Berufsgenossenschaft nach Art. 34 Satz 1 GG i.V.m. § 839 BGB. Gleiches gilt für die Überwachung des Heilungsverlaufs im Rahmen einer Nachschau, sofern sich der Durchgangsarzt dabei auf die Prüfung der Frage beschränkt, ob die bei der Erstvorstellung des Verletzten

¹⁰ a.a.O. – juris, Rn. 22.

¹¹ Urteil vom 30. Juli 2024 – [VI ZR 115/22](#) – juris.

¹² a.a.O. – juris, Rn. 11.

getroffene Entscheidung zugunsten einer allgemeinen Heilbehandlung aufrechtzuerhalten oder der Verletzte in die besondere Heilbehandlung zu überweisen ist.¹³

Darüber hinaus sind auch die vom Durchgangsarzt im Rahmen der Eingangsuntersuchung vorgenommenen **Untersuchungen zur Diagnosestellung und die anschließende Diagnosestellung** als **hoheitlich** im Sinne von Art. 34 Satz 1 GG, § 839 BGB zu qualifizieren. Diese Maßnahmen sind regelmäßig unabdingbare Voraussetzung für die Entscheidung, ob eine allgemeine Heilbehandlung oder eine besondere Heilbehandlung erfolgen soll.¹⁴

Ebenfalls hoheitlich einzuordnen ist die **Erstversorgung** durch den Durchgangsarzt. Da der Durchgangsarzt regelmäßig in engem räumlichem und zeitlichem Zusammenhang mit der Entscheidung über das "Ob" und "Wie" der Heilbehandlung und der diese vorbereitenden Maßnahmen auch als Erstversorger tätig wird, sind bei dieser Tätigkeit unterlaufende Behandlungsfehler der Berufsgenossenschaft zuzurechnen. Denn diese Tätigkeiten gehen ineinander über, können nicht sinnvoll auseinandergelassen werden und stellen auch aus Sicht des Geschädigten **einen einheitlichen Lebensvorgang** dar.¹⁵

2. Amtshaftung der Börse und Bindungswirkung verwaltungsgerichtlicher Urteile

Der Vorwurf des amtpflichtwidrigen Ausschlusses eines Wertpapierhandelsunternehmens vom Börsenhandel durch den Sanktionsausschuss einer Terminbörse ist Gegenstand des Urteils des Bundesgerichtshofs vom 22. Februar 2024.¹⁶

¹³ a.a.O. – juris, Rn. 12.

¹⁴ a.a.O. – juris, Rn. 13.

¹⁵ a.a.O. – juris, Rn. 13.

¹⁶ Urteil vom 22. Februar 2024 – [III ZR 13/23](#) – juris.

Die **Börse ist amtshaftungsrechtlich nicht** für die Tätigkeit des Sanktionsausschusses **verantwortlich**. Zwar ist dieser gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BörsG ein Börsenorgan. Der **Börse** fehlt indes im Hinblick auf einen Amtshaftungsanspruch die Rechtsfähigkeit. Börsen sind gemäß § 2 Abs. 1 BörsG teilrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts. Gemäß Absatz 11 der genannten Vorschrift sind sie jedoch **nur im verwaltungsgerichtlichen Verfahren parteifähig**.¹⁷

Passivlegitimiert ist vielmehr **das Land**, das den Rechtsträger der Börse durch die Erteilung der Erlaubnis gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 BörsG zu der Errichtung und dem Betrieb der Börse berechtigt und verpflichtet und damit ihm - und durch ihn vermittelt der Börse - diese öffentliche Aufgabe anvertraut hat. Die haftungsrechtliche Verantwortlichkeit wird durch die Regelung zum Regress bei einer Inanspruchnahme des Landes im Wege der Amtshaftung in § 5 Abs. 6 BörsG bestätigt, ohne dass es darauf ankommt, ob die Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 1 BörsG als Beleihung zu qualifizieren ist.¹⁸

Nach ständiger Rechtsprechung **sind die Zivilgerichte im Amtshaftungsprozess an rechtskräftige Entscheidungen von Verwaltungsgerichten** im Rahmen ihrer Rechtskraftwirkung (§ 121 VwGO) **gebunden**. Diese tritt ein, wenn die Entscheidung der materiellen Rechtskraft fähig und formell rechtskräftig geworden ist. In materieller Hinsicht ist die Bindungswirkung gemäß § 121 VwGO auf den Streitgegenstand beschränkt. Wird durch ein rechtskräftiges Urteil eines Verwaltungsgerichts auf eine Anfechtungsklage hin ein Verwaltungsakt aufgehoben, so ist damit zugleich dessen Rechtswidrigkeit festgestellt; in gleicher Weise tritt die Bindung ein, wenn die Wirksamkeit und Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsaktes durch das rechtskräftige Urteil eines Verwaltungsgerichts bejaht und deshalb die Anfechtungsklage aus sachlichen Gründen abgewiesen wird. Ebenso wird durch eine

¹⁷ a.a.O. – juris, Rn. 18.

¹⁸ a.a.O. – juris, Rn. 20.

Fortsetzungsfeststellungsklage rechtskräftig über die Rechtmäßigkeit beziehungsweise Rechtswidrigkeit eines Verwaltungsakts entschieden.¹⁹

Anders kann es sich jedoch verhalten, wenn **die Fortsetzungsfeststellungsklage unzulässig** ist. Kommt der Verwaltungsgerichtshof in der Prüfung eines Berufungszulassungsantrages (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) zu dem Ergebnis, die Klage sei bereits unzulässig, erwächst in einer solchen Konstellation nach verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung das vorinstanzliche Urteil **nur nach Maßgabe der Gründe des Nichtzulassungsbeschlusses des Berufungsgerichts in Rechtskraft**, das heißt mit der Begründung, dass die Klage unzulässig war.²⁰ Im Verwaltungsprozess ist ebenso wie im Zivilprozess der Inhalt einer Entscheidung in erster Linie dem Tenor zu entnehmen. Lässt allerdings die Entscheidungsformel den Inhalt der Entscheidung nicht mit Sicherheit erkennen, sind Tatbestand und Entscheidungsgründe, erforderlichenfalls auch das Parteivorbringen ergänzend heranzuziehen.²¹

Soweit der Verwaltungsgerichtshof das verwaltungsgerichtliche Urteil nicht in der Sache bestätigt, sondern vielmehr entschieden hat, dass eine Sachentscheidung unzulässig sei, entfaltet das Urteil des Verwaltungsgerichts materielle Rechtskraft nur nach Maßgabe des Beschlusses des Verwaltungsgerichtshofs, so dass eine Bindung im Amtshaftungsprozess an die Würdigung, dass der Verwaltungsakt rechtmäßig war, nicht bestehen kann.²²

¹⁹ a.a.O. – juris, Rn. 22.

²⁰ a.a.O. – juris, Rn. 24.

²¹ a.a.O. – juris, Rn. 26.

²² a.a.O. – juris, Rn. 27.

3. Amtspflichtverletzung

a) Schadensersatz wegen pflichtwidriger Behandlung eines Bauantrages

Im Urteil vom 24. Oktober 2024²³ befasst sich der Bundesgerichtshof mit einem Amtshaftungsanspruch wegen der verzögerten Entscheidung über einen Bauantrag. Dabei war nach bayerischem Kommunalrecht die Entscheidung auf einen beschließenden Ausschuss übertragen worden.

Die Verzögerung der Entscheidung über ein Baugesuch kann eine Amtspflichtverletzung darstellen.²⁴ Allerdings ist es im Hinblick auf die kommunale Planungshoheit nicht grundsätzlich unzulässig, dass eine Gemeinde einen Bauantrag, der nach der bestehenden Rechtslage positiv beschieden werden müsste, zum Anlass nimmt, ändernde Planungsmaßnahmen einzuleiten und diese nach den §§ 14 ff. BauGB zu sichern. So kann sie – was vom Antragsteller hingenommen werden muss – den für eine ordnungsgemäße und zügige Bearbeitung des Baugesuchs ohnehin (noch) erforderlichen Zeitraum zugleich dazu nutzen, gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB einen Aufstellungsbeschluss für eine dem Vorhaben entgegenstehende geänderte Planung zu fassen und etwa eine Veränderungssperre zu beschließen. Eine Entscheidungspflicht ergibt sich aber nach Ablauf eines ihr **zuzubilligenden Bearbeitungs- und Prüfungszeitraums**, innerhalb dessen die ordnungsgemäße, ermessensfehlerfreie und zügige Bearbeitung des (entscheidungsreifen) Gesuchs abgeschlossen sein muss.²⁵

Der für die Bearbeitung eines Baugesuchs (noch) als angemessen anzusehende Zeitraum ist **einer generellen und allgemeingültigen Festlegung nicht zugänglich**. Insbesondere lässt sich aus § 75 Satz 2 VwGO, der die für eine verwaltungsgerichtliche Untätigkeitsklage erforderliche Dreimonatsfrist lediglich als besondere Prozessvoraussetzung normiert, nicht

²³ Urteil vom 24. Oktober 2022 – [III ZR 48/23](#) – juris.

²⁴ a.a.O. – juris, Rn. 23.

²⁵ a.a.O. – juris, Rn. 23.

ableiten, dass erst nach Ablauf von mindestens drei Monaten eine amtspflichtwidrige Verzögerung der Bearbeitung anzunehmen ist. Vielmehr kann eine Amtspflichtverletzung nach den konkreten Umständen des Einzelfalls auch schon bei einem kürzeren Verzögerungszeitraum vorliegen. Dabei kommt es vor allem auf die Komplexität des vorgeschriebenen Verfahrensablaufs und der in der Sache zu treffenden Entscheidung an.²⁶

Entscheidet über die Genehmigung an Stelle des Stadtratsplenums ein beschließender Ausschuss, so ist dieses Gremium dadurch, dass Bedienstete der Stadtverwaltung sich schon früher mit dem (unvollständig oder vollständig vorliegenden) Bauantrag beschäftigt haben, nicht vorbefasst in dem Sinne, dass bereits gewonnene eigene Prüfungsergebnisse unbesehen übernommen und genutzt werden könnten.²⁷ Dem Gremium ist eine eigene Bedenkzeit zuzubilligen. Dabei bietet die in **§ 75 Satz 2 VwGO** normierte **Dreimonatsfrist eine gewisse Orientierung**, auch wenn nach Ablauf von mindestens drei Monaten nicht stets eine amtspflichtwidrige behördliche Untätigkeit anzunehmen ist.²⁸

Die verzögerte Bearbeitung eines nach geltendem Recht positiv zu bescheidenden, entscheidungsreifen Bauantrags oder der Erlass einer unwirksamen Veränderungssperre kann darüber hinaus einen rechtswidrigen Eingriff in eine durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützte Rechtsposition darstellen. Ist allerdings der Eingriff nur deswegen rechtswidrig, weil er an einem formellen und nicht an einem sachlich-rechtlichen Fehler leidet, so führt dieser Mangel nicht notwendig zu einer Schadensersatz- oder Entschädigungspflicht.²⁹

²⁶ a.a.O. – juris, Rn. 24.

²⁷ a.a.O. – juris, Rn. 29.

²⁸ a.a.O. – juris, Rn. 31.

²⁹ a.a.O. – juris, Rn. 35.

b) Amtshaftung und Mitwirkungspflichten im Lebensmittelrecht

Im Urteil vom 19. Dezember 2024³⁰ äußert sich der Bundesgerichtshof zu Mitwirkungspflichten des Betroffenen im Zusammenhang mit lebensmittelrechtlichen Warnungen und Rückrufen von Produkten sowie zu den Voraussetzungen des **§ 839 Abs. 3 BGB**.

Jeder **Amtsträger** hat die Pflicht, vor einer hoheitlichen Maßnahme, die geeignet ist, einen anderen in seinen Rechten zu beeinträchtigen, **den Sachverhalt im Rahmen des Zumutbaren so umfassend zu erforschen**, dass die Beurteilungs- und Entscheidungsgrundlage nicht in wesentlichen Punkten zum Nachteil des Betroffenen unvollständig bleibt. Dies ist insbesondere bei Sachverhalten notwendig, die wegen ihrer Komplexität nicht offen zutage liegen und aus denen Konsequenzen gezogen werden sollen, die mit erheblichen Beeinträchtigungen oder Risiken für den Betroffenen verbunden sein können.³¹

Die Reichweite der Amtsermittlungspflicht hängt im Wesentlichen von der wahrzunehmenden Aufgabe ab. Auch die Eilbedürftigkeit und das Gewicht einer drohenden Gefahr, deren Abwendung durch die weitere Sachverhaltsermittlung verzögert würde, sind bei der Beurteilung einzubeziehen. **Der Ermittlungsumfang kann auch durch das materielle Fachrecht begrenzt werden**. So verhält es sich im Bereich des Lebensmittel- oder Produktsicherheitsrechts: Die tätig werdende Behörde muss den Sachverhalt unter bestimmten Umständen nicht bis zum sicheren Wissen ausermitteln, sondern soll – auf der Grundlage ihrer Einschätzung – schon **auf der Basis von nicht sicherem Wissen eine Maßnahme ergreifen**. Damit soll das im Lebensmittelrecht erstrebte hohe Maß an Schutz für Leben und Gesundheit

³⁰ Urteil vom 19. Dezember 2024 – [III ZR 24/23](#) – juris.

³¹ a.a.O. – juris, Rn. 48.

des Menschen gewährleistet werden. **Eine Beschränkung der Amtsermittlungspflicht** ergibt sich hier jedenfalls **aus einer** entsprechenden **Mitwirkungs- und Kooperationspflicht**.³²

Den Hersteller trifft eine umfassende eigene Verantwortlichkeit für die Sicherheit der von ihm produzierten Lebensmittel. Nach dem Verursacherprinzip, das dem Risikoverwaltungsrecht inhärent ist, trägt vorrangig der Verursacher eines Risikos die sachliche und finanzielle Verantwortung für die Gefahren, Belastungen und Schäden, die von seinem Verhalten ausgehen. Nach der Systematik des Unionsrechts sind Unternehmen primär und vollumfänglich für die Sicherheit von Erzeugnissen und die Einhaltung der einschlägigen Normen verantwortlich. Diese Verantwortungszuweisung hat an verschiedenen Stellen Eingang ins Lebensmittelrecht gefunden.³³ Aus dem Zusammenspiel unternehmerischer Pflichten einerseits und ergänzender behördlicher Maßnahmen andererseits ergibt sich **im Lebensmittelrecht ein Kooperationsverhältnis**.³⁴ **Die Ermittlungspflicht der Behörde** auf Grund des im Verwaltungsverfahren geltenden Untersuchungsgrundsatzes endet, wo es ein Beteiligter in der Hand hat, die notwendige Erklärung abzugeben und Beweismittel vorzulegen, um eine seinem Interesse entsprechende Entscheidung herbeizuführen.³⁵

Der Amtshaftungsanspruch war in dieser Sache nicht gemäß **§ 839 Abs. 3 BGB** wegen eines nicht hinreichend begründeten Rechtsmittels ausgeschlossen. Bleibt ein Rechtsmittel wegen unzulänglichen Sachvortrags oder sonstiger Nachlässigkeiten des Geschädigten (z.B. fehlende Beweisanträge, nicht erhobene Einreden) ohne Erfolg, bringt er sich zwar schuldhaft um den Erfolg seines Rechtsmittels; dies begründet jedoch für sich genommen keinen Haftungsausschluss wegen Nichtgebrauch eines Rechtsmittels.³⁶ Hierfür spricht bereits der Wortlaut des § 839 Abs. 3 BGB, wonach

³² a.a.O. – juris, Rn. 49.

³³ a.a.O. – juris, Rn. 51.

³⁴ a.a.O. – juris, Rn. 52.

³⁵ a.a.O. – juris, Rn. 55.

³⁶ a.a.O. – juris, Rn. 59.

die Ersatzpflicht nicht eintritt, wenn der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch "Gebrauch eines Rechtsmittels" abzuwenden. **Von einem Rechtsmittel wird regelmäßig bereits dann Gebrauch gemacht, wenn es ordnungsgemäß eingelegt wird**, um einen sachlichen Erfolg zu erzielen. Lediglich, wenn das Rechtsmittel nur "formell" eingelegt wird (z.B. ohne Begründung, obwohl das Gesetz eine solche vorschreibt), dient es nicht zur Abwendung eines Schadens.³⁷

4. Rechtswidrige Amtspflichtverletzung

a) Keine Amtshaftung der BaFin im Wirecard-Skandal

Im Urteil vom 10. Januar 2024³⁸ hat der Bundesgerichtshof die Frage entschieden, ob der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hinsichtlich ihrer Aufsichtspflicht über die später insolvente Wirecard AG nach dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) der Vorwurf einer Amtspflichtverletzung gemacht werden kann.

Die Maßnahmen der BaFin im Rahmen der Marktmissbrauchsüberwachung und der Bilanzkontrolle bezüglich der Wirecard AG im maßgeblichen Zeitraum waren nach Auffassung des III. Zivilsenats weder nach § 6 oder §§ 106 ff WpHG a.F. noch im Hinblick auf die Regelungen der Transparenz-Richtlinie oder der Marktmissbrauchsverordnung zu beanstanden und waren **jedenfalls vertretbar**.³⁹

Die Voraussetzungen für eine **Bilanzprüfung** durch die BaFin **in eigener Zuständigkeit lagen nicht vor**, da weder "erhebliche Zweifel" im Sinne des § 108 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WpHG a.F. noch "einfache Zweifel", wie sie im Wege richtlinienkonformer Auslegung als ausreichend erachtet werden könnten, ersichtlich sind. Die Entscheidung, die Bilanzprüfung (zunächst)

³⁷ a.a.O. – juris, Rn. 60.

³⁸ Urteil vom 10. Januar 2024 – [III ZR 57/23](#) – juris.

³⁹ a.a.O. – juris, Rn. 9.

der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung zu überlassen, war jedenfalls vertretbar.⁴⁰

Durch die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe auf der Tatbestands-ebene ("konkrete Anhaltspunkte", "erhebliche Zweifel") bringt das Gesetz zum Ausdruck, dass der BaFin ein Beurteilungsspielraum zustand.⁴¹

Es entspricht der ständigen Rechtsprechung, dass **staatsanwaltschaftliche Handlungen**, bei denen ein Beurteilungsspielraum des Entscheidungsträgers besteht (z.B. Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, Erhebung der öffentlichen Klage, Beantragung eines Haftbefehls oder einer Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnung), im Amtshaftungsprozess nicht auf ihre Richtigkeit, sondern nur auf ihre Vertretbarkeit zu prüfen sind. Letztere darf nur dann verneint werden, wenn bei voller Würdigung auch der Belange einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege die betreffende Entscheidung nicht mehr verständlich ist.⁴² Soweit § 106 WpHG a.F. die BaFin zu der Prüfung verpflichtete, ob bestimmte Unternehmensabschlüsse und -berichte den gesetzlichen Vorschriften, den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder den sonstigen durch Gesetz zugelassenen Rechnungslegungsstandards entsprachen, gilt **kein anderer Prüfungsmaßstab**.⁴³

Bei der nachfolgenden gerichtlichen Beurteilung der fachlichen und rechtlichen Vertretbarkeit **kommt es auf die ex-ante-Perspektive an**. Das Gericht darf sich nicht von einer rückschauenden ex-post-Wertung leiten lassen, die auf späteren Erkenntnissen beruht.⁴⁴

Es sei rechtlich nicht zu beanstanden, dass sich die BaFin bei der Durchführung der Bilanzprüfung der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung

⁴⁰ a.a.O. – juris, Rn. 10.

⁴¹ a.a.O. – juris, Rn. 11.

⁴² a.a.O. – juris, Rn. 12.

⁴³ a.a.O. – juris, Rn. 13.

⁴⁴ a.a.O. – juris, Rn. 14.

bedient hat. Dazu sei sie von Gesetzes wegen ausdrücklich befugt gewesen.⁴⁵

Der Senat weist darauf hin, dass die BaFin zudem unzweifelhaft Untersuchungen gegen die Wirecard AG auch im Hinblick auf eine mögliche informationsgestützte Marktmanipulation durch unrichtige Angaben in der Finanzberichterstattung eröffnete und den in den Artikeln der Financial Times geäußerten Vorwürfen nachging. Weiter habe sie Ermittlungsmaßnahmen ergriffen, zu denen sie nach der Generalklausel des § 4 WpHG a.F. beziehungsweise § 6 WpHG a.F. befugt war, um die in Rede stehenden Sachverhalte aufzuklären.⁴⁶

b) Kein Schadensersatz wegen coronabedingt angeordneter Veranstaltungsverbote und Gaststättenschließungen

Die **Rechtmäßigkeit der** infektionsschutzrechtlichen Rechtsgrundlagen und der auf ihrer Grundlage angeordneten **Veranstaltungsverbote und Gaststättenschließungen** während der Corona-Pandemie bestätigte der Bundesgerichtshof im Urteil vom 11. April 2024.⁴⁷

Nach Auffassung des III. Zivilsenats beruhten die infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen auf einer verfassungsgemäßen Rechtsgrundlage.⁴⁸ § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG und die Verordnungsermächtigung in § 32 Satz 1 IfSG genügten danach den aus Art. 20 Abs. 1 bis Abs. 3 GG sowie aus Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG folgenden Anforderungen an die Bestimmtheit einer gesetzlichen Regelung.

⁴⁵ a.a.O. – juris, Rn. 19.

⁴⁶ a.a.O. – juris, Rn. 30.

⁴⁷ Urteil vom 11. April 2024 – [III ZR 134/22](#) – juris; an diesem Verfahren war unsere Sozietät beteiligt.

⁴⁸ a.a.O. – juris, Rn. 17 ff.

Im Infektionsschutzrecht ist eine Generalklausel wie die des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG **sachgerecht**. Sie trägt den Besonderheiten dieses Regelungsbereichs Rechnung. Der Gesetzgeber kann nicht voraussehen, welche übertragbaren Krankheiten neu auftreten, wie bedrohlich sie sind, wie sie sich verbreiten und welche Schutzmaßnahmen zu ihrer Bekämpfung erforderlich sein werden. Die Generalklausel gewährleistet, dass die zuständigen Behörden – und vermittelt durch § 32 Satz 1 IfSG auch der Verordnungsgeber – auf ein dynamisches Infektionsgeschehen schnell und angemessen reagieren können, das durch das Auftreten neuartiger Krankheitserreger ausgelöst wird, für deren Bekämpfung die ausdrücklich normierten Schutzmaßnahmen nicht ausreichen.⁴⁹ Die Verwendung der Generalklausel macht die **Verordnungsermächtigung** in § 32 Satz 1 IfSG **nicht unbestimmt**. Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung lassen sich durch Auslegung von § 28 Abs. 1 IfSG ermitteln.⁵⁰

Hat sich der Erkenntnisstand in Bezug auf einen neuen Krankheitserreger verbessert, haben sich geeignete Parameter herausgebildet, um die Gefahrenlage zu beschreiben und zu bewerten, und liegen ausreichende Erkenntnisse über die Wirksamkeit möglicher Schutzmaßnahmen vor, **kann der Gesetzgeber jedoch gehalten sein**, für die jeweilige übertragbare Krankheit **zu konkretisieren**, unter welchen Voraussetzungen welche Schutzmaßnahmen ergriffen werden können. Allerdings steht ihm hinsichtlich des Zeitpunkts für eine Ergänzung der infektionsschutzrechtlichen Generalklausel des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG **ein Beurteilungsspielraum zu, der gerichtlich nur begrenzt überprüfbar ist**.

Unter Berücksichtigung dieses Beurteilungsspielraums ist es **nicht zu beanstanden**, dass der Gesetzgeber die Erfahrungen mit dem Erreger SARS-CoV-2 und der Entwicklung des Pandemiegeschehens **erst im November 2020 für ausreichend hielt**, um hinreichend konkret jedenfalls für eine gewisse Dauer zu regeln, unter welchen Voraussetzungen Beherbergungs-

⁴⁹ a.a.O. – juris, Rn. 31.

⁵⁰ a.a.O. – juris, Rn. 32.

und Veranstaltungsverbote sowie Gaststättenschließungen zur Bekämpfung von COVID-19 angeordnet werden dürfen.⁵¹

Die angeordneten **Beherbergungs- und Veranstaltungsverbote** sowie Gaststättenschließungen seien auch **rechtmäßig** gewesen.⁵²

Die Anordnungen erfolgten in Reaktion auf ein bestimmtes Pandemiegeschehen und dienten der Eindämmung der dadurch hervorgerufenen konkreten Gefahr für Gesundheit und Leben der Bevölkerung, von der gerade zu Beginn der Pandemie nicht absehbar war, wie lange sie andauern würde. Das kommt auch in den kurzzeitigen Befristungen der in den Allgemeinverfügungen angeordneten Maßnahmen zum Ausdruck (Geltungszeitraum zwischen ungefähr zwei und vier Wochen). **Gegen ein Nebeneinander von Coronaverordnungen und Allgemeinverfügungen bestehen keine rechtlichen Bedenken.** § 28 IfSG und § 32 IfSG stehen zueinander in keinem Ausschlussverhältnis. Erlässt die Landesregierung eine Rechtsverordnung, schließt dies spezifischere Maßnahmen durch Allgemeinverfügung auf örtlicher Ebene nicht aus.⁵³

Der durch die Schutzmaßnahmen bewirkte Eingriff in Art. 14 Abs. 1 GG der betroffenen Betriebe war **verhältnismäßig**.⁵⁴ Mit den einschneidenden Maßnahmen wollte der Staat seine Schutzpflicht für Leben und Gesundheit der Bürger (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG) wahrnehmen und verfolgte mithin einen verfassungsrechtlich legitimen Zweck, der selbst schwere Grundrechtseingriffe rechtfertigen kann.⁵⁵

Die angeordneten Beherbergungs- und Veranstaltungsverbote sowie Gaststättenschließungen waren zur Zweckerreichung **geeignet**. Hinsichtlich der Geeignetheit ist entscheidend, ob das eingesetzte Mittel schlechthin oder

⁵¹ a.a.O. – juris, Rn. 35.

⁵² a.a.O. – juris, Rn. 44 ff.

⁵³ a.a.O. – juris, Rn. 50.

⁵⁴ a.a.O. – juris, Rn. 64 ff.

⁵⁵ a.a.O. – juris, Rn. 69.

objektiv untauglich ist. Die Möglichkeit der Zweckerreichung ist ausreichend, wobei der anordnenden Stelle grundsätzlich ein Einschätzungsspielraum bei der Beurteilung der Geeignetheit der Maßnahme zusteht.⁵⁶ Die Beherbergungs- und Veranstaltungsverbote sowie Gaststättenschließungen **waren auch erforderlich**, weil gleich geeignete, mildere Mittel nicht zur Verfügung standen.⁵⁷

Auch auf Grund der **während des zweiten Lockdowns** vorherrschenden Erkenntnislage durften die Behörden davon ausgehen, dass es kein gleich geeignetes milderes Mittel zur Verhinderung von Übertragungen des SARS-CoV-2-Virus als die angeordneten Veranstaltungsverbote, Betriebsuntersagungen für Gaststätten und Betriebsbeschränkungen für Hotels gab, da hierdurch Kontakte zwischen Menschen, die grundsätzlich eine Gefahr der Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 darstellten, sicher vermieden werden konnten. Zwar hatte sich die Erkenntnislage gegenüber der Zeit des ersten Lockdowns insbesondere hinsichtlich der Eigenschaften des SARS-CoV-2-Virus und der Art und Weise seiner Übertragung verbessert. Indessen **bestanden auch während des zweiten Lockdowns noch zahlreiche Unklarheiten**. Diese resultierten unter anderem **aus dem immer noch begrenzten Wissen über die Übertragungsorte, -wege und -zeiten und dem Auftreten von Virusvarianten**. Demgegenüber galt als gesicherte Erkenntnis, dass jedenfalls die Beschränkung zwischenmenschlicher Kontakte ein wirkungsvolles Mittel zur Reduzierung des Infektionsgeschehens darstellte.⁵⁸

Die während des ersten und des zweiten Lockdowns angeordneten Beherbergungs- und Veranstaltungsverbote sowie Gaststättenschließungen ordnet der Senat **auch als verhältnismäßig im engeren Sinne (angemessen)** ein.⁵⁹

⁵⁶ a.a.O. – juris, Rn. 70.

⁵⁷ a.a.O. – juris, Rn. 71 ff.

⁵⁸ a.a.O. – juris, Rn. 74.

⁵⁹ a.a.O. – juris, Rn. 83.

Der durch die angegriffenen Regelungen bewirkte Eingriff in die betroffenen Gewerbebetriebe der Klägerinnen hatte ein erhebliches Gewicht. Sie erlitten dadurch erhebliche wirtschaftliche Einbußen, die ihre Existenz gefährdeten.⁶⁰ Der Eingriff in Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG wurde jedoch durch großzügige staatliche Hilfsprogramme abgemildert.⁶¹ Mit Fortdauer der Pandemie und der erneuten Verschärfung der Schutzmaßnahmen während des zweiten Lockdowns verschob sich der Fokus von der Aufrechterhaltung der Liquidität betroffener Unternehmen hin zu deren Eigenkapitalstärkung durch Gewährung nichtrückzahlbarer Zuschüsse.⁶²

Nach alledem hat die öffentliche Hand für den zu beurteilenden Zeitraum **einen verfassungsgemäßen Ausgleich** zwischen der Grundrechtsbeeinträchtigung der Klägerinnen und dem mit dem angeordneten Beherbergungs- und Verbot sowie der Gaststättenschließungsanordnung verfolgten Schutz besonders bedeutsamer Gemeinwohlbelange **gefunden**.⁶³ Der durch die angeordneten Schutzmaßnahmen zugleich bewirkte Eingriff in Art. 12 Abs. 1 GG sei aus den bereits im Zusammenhang mit dem Eingriff in die Eigentumsfreiheit aus Art. 14 Abs. 1 GG dargelegten Gründen ebenfalls verhältnismäßig gewesen; es habe auch kein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG vorgelegen.⁶⁴

⁶⁰ a.a.O. – juris, Rn. 85.

⁶¹ a.a.O. – juris, Rn. 87.

⁶² a.a.O. – juris, Rn. 88.

⁶³ a.a.O. – juris, Rn. 90.

⁶⁴ a.a.O. – juris, Rn. 91 ff.

II.

Weitere Entscheidungen zum öffentlichen Recht

1. Staatsferne der Presse: Unzulässigkeit des Angebotes kostenloser Stellenanzeigen im Online-Portal

Im Urteil vom 26. September 2024⁶⁵ beurteilt der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs, ob das Angebot kostenloser Stellenanzeigen im Online-Portal eines Landkreises gegen die Pressefreiheit der örtlichen Tageszeitung verstößt.

Der Tageszeitung steht ein **Unterlassungsanspruch wegen eines Verstoßes gegen** das aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG folgende **Gebot der Staatsferne der Presse** gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Nr. 1, § 3 Abs. 1, § 3a UWG zu.⁶⁶

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG ist eine geschäftliche Handlung im Sinne des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb jedes Verhalten einer Person zugunsten des eigenen oder eines fremden Unternehmens, das mit der Förderung des Absatzes oder des Bezugs von Waren oder Dienstleistungen oder mit dem Abschluss oder der Durchführung eines Vertrages über Waren oder Dienstleistungen objektiv zusammenhängt.⁶⁷ Für die Frage, ob die öffentliche Hand eine geschäftliche Handlung vornimmt, muss zunächst zwischen erwerbswirtschaftlichen Tätigkeiten einerseits und hoheitlichen Tätigkeiten andererseits unterschieden werden.⁶⁸

Bei einer Tätigkeit zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben ist weiter danach zu unterscheiden, **ob die öffentliche Hand aufgrund gesetzlicher Ermächtigung tätig wird**. Ist dies der Fall, ist ihre Betätigung einer Überprüfung anhand des Wettbewerbsrechts entzogen, solange sich das Handeln inner-

⁶⁵ Urteil vom 26. September 2024 – [I ZR 142/23](#) – Jobbörse – juris.

⁶⁶ a.a.O. – juris, Rn. 8 ff.

⁶⁷ a.a.O. – juris, Rn. 11.

⁶⁸ a.a.O. – juris, Rn. 12.

halb der Ermächtigungsgrundlage bewegt, die insoweit den Handlungsspielraum vorgibt. Nimmt die öffentliche Hand öffentliche Aufgaben wahr, bewegt sie sich dabei jedoch **außerhalb des ihr durch eine Ermächtigungsgrundlage zugewiesenen öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereichs**, ist ihr Handeln als geschäftliche Handlung anzusehen mit der Folge, **dass sie sich an den Regeln des Wettbewerbsrechts messen lassen muss.**⁶⁹

Von einer geschäftlichen Handlung ist auszugehen, weil das angegriffene Jobportal deutlich über die Kernaufgabe des Landkreises hinausgeht und sich in einem Feld bewegt, das grundsätzlich der privaten wirtschaftlichen Betätigung zuzurechnen ist.⁷⁰ Der Umstand, dass es dem Landkreis möglich ist, den Betrieb seines Portals aus Steuermitteln zu finanzieren und auf Entgelte für Anzeigenveröffentlichungen zu verzichten, verstärkt dabei die Auswirkungen auf das Geschäft der Tageszeitung, die eine Veröffentlichung von Anzeigen nur kostenpflichtig anbieten kann, weil sie sich unter anderem aus Anzeigenerlösen finanziert.⁷¹

Das Angebot kostenloser Stellenanzeigen durch den Landkreis **verstößt gegen das Gebot der Marktferne der Presse**, welches eine Marktverhaltensregelung i.S.v. § 3a UWG darstellt.⁷² Das Institut der freien Presse ist im Gebiet des Landkreises ernsthaft gefährdet. Im Gegensatz zu überregional und bundesweit agierenden Presseunternehmen richten lokale und regionale Presseunternehmen ihr Angebot insbesondere auf die betreffende Region aus. Das gilt nicht nur für redaktionelle Beiträge, sondern ebenso für den Anzeigenmarkt, so dass vor allem regionale Unternehmen und Personen zum Kreis der Anzeigenkunden zählen. Die Jobbörse des Landkreises ist auf denselben Kreis von Anzeigenkunden ausgerichtet. Veröffentlichen diese ihre Stellenanzeigen nun lediglich noch kostenlos auf

⁶⁹ a.a.O. – juris, Rn. 13.

⁷⁰ a.a.O. – juris, Rn. 19.

⁷¹ a.a.O. – juris, Rn. 20.

⁷² a.a.O. – juris, Rn. 24.

dem Portal des Landkreises, fehlt den lokalen und regionalen Presseunternehmen eine wichtige Einnahmequelle.⁷³ **Das Angebot kostenloser Stellenanzeigen birgt demnach die Gefahr existenzieller Schäden für die Presse**, weil Unternehmen nicht mehr in der Tageszeitung oder deren Online-Ausgabe, sondern bei der Kommune beziehungsweise dem Landkreis inserieren.⁷⁴ Für den geltend gemachten Unterlassungsanspruch liegt auch die aus § 8 Abs. 1 Satz 1 UWG erforderliche Wiederholungsgefahr vor.⁷⁵

2. Nachholung der Prüfung des Rechtswegs im Rechtsmittelverfahren

Nach **§ 17a Abs. 5 GVG** prüft **das Gericht, das über ein Rechtsmittel** gegen eine Entscheidung in der Hauptsache **entscheidet, nicht, ob der beschrittene Rechtsweg zulässig** ist. Im Urteil vom 15. Mai 2024⁷⁶ lässt der Bundesgerichtshof **von diesem Grundsatz eine Ausnahme** zu. Im Streit standen Entgeltzahlungen für die durch ein Jobcenter veranlasste Unterbringung von Flüchtlingen in Privatunterkünften.

Diese in § 17a Abs. 5 GVG normierte Beschränkung der Prüfungsbefugnis des Rechtsmittelgerichts **gilt dann nicht, wenn die Zulässigkeit des Rechtswegs schon in erster Instanz gerügt worden ist**. Hat das Erstgericht in einem solchen Fall nicht – wie gemäß § 17a Abs. 3 Satz 2 GVG geboten – einen beschwerdefähigen Beschluss über die Zulässigkeit des Rechtswegs gefasst, ist die Prüfung des Rechtswegs im Rechtsmittelverfahren nachzuholen. Andernfalls wäre der Partei, die die Zulässigkeit des Rechtswegs gerügt hat, das von dem Gesetzgeber vorgesehene Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde (§ 17a Abs. 4 Satz 3 GVG) allein deshalb abgeschnitten, weil das Gericht der ersten Instanz verfahrensfehlerhaft erst mit der Entscheidung über die Hauptsache ausdrücklich oder stillschweigend auch über die Zulässigkeit des Rechtswegs entschieden hat.⁷⁷

⁷³ a.a.O. – juris, Rn. 29.

⁷⁴ a.a.O. – juris, Rn. 31.

⁷⁵ a.a.O. – juris, Rn. 35.

⁷⁶ Urteil vom 15. Mai 2024 – [VIII ZR 293/23](#) – juris.

⁷⁷ a.a.O. – juris, Rn. 16.

Die Nachholung der durch die Rechtswegrüge veranlassten Prüfung des Rechtswegs erfolgt dann in der Weise, **dass das zweitinstanzliche Gericht die Zulässigkeit des Rechtswegs selbst in einem Vorabverfahren nach § 17a Abs. 3 Satz 2 GVG prüft**, das Verfahren also entweder – unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils – in den aus seiner Sicht richtigen Rechtsweg verweist oder die eigene Rechtswegzuständigkeit ausspricht. Unter den Voraussetzungen des § 17a Abs. 4 Satz 5 GVG hat es in dieser Entscheidung die Rechtsbeschwerde zuzulassen.⁷⁸

Ist eine solche Nachholung der Prüfung des Rechtswegs durch das zweitinstanzliche Gericht **unterblieben**, weil dieses zu Unrecht eine Bindung an den beschrittenen Rechtsweg angenommen hat, **ist ausnahmsweise das Revisionsgericht befugt**, im Revisionsverfahren über den Rechtsweg zu befinden, um den Parteien in diesem Punkt eine Nachprüfung des erstinstanzlichen Urteils zu ermöglichen. Diese Prüfung ist nicht durch § 545 Abs. 2 ZPO ausgeschlossen, da die Regelung des § 17a Abs. 5 GVG insoweit vorgeht. Sie ist auch ohne Verfahrensrüge **von Amts wegen** vorzunehmen.⁷⁹

Für einen Zahlungsanspruch, den ein **Betreiber von Obdachlosenunterkünften** aus einem an ihn gerichteten, die Beherbergung eines Flüchtlings betreffenden "**Kostenübernahmeschein**" eines **öffentlichen Leistungsträgers** ableitet, ist in der Regel nach § 51 Abs. 1 SGG **der Rechtsweg zu den Sozialgerichten** gegeben. Das gilt insbesondere dann, wenn in dem als "Kostenübernahmeschein" bezeichneten Schreiben die Begründung eines Vertragsverhältnisses zwischen dem Leistungsträger und dem Unterkunftsanbieter ausdrücklich ausgeschlossen wird.⁸⁰

⁷⁸ a.a.O. – juris, Rn. 17.

⁷⁹ a.a.O. – juris, Rn. 18.

⁸⁰ a.a.O. – juris, Rn. 29.

III. Entscheidungen zum Unionsrecht (einschließlich unionsrechtlicher Grundfreiheiten, EU-Grund- rechtecharta) und zur Europäischen Menschenrechtskonvention

1. Verwertbarkeit heimlicher Videoüberwachungsmaßnahmen im Zivilprozess und Entschädigung wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts

Im Urteil vom 12. März 2024⁸¹ äußert sich der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs aus Anlass eines mietrechtlichen Räumungsprozesses zur Frage der Verwertbarkeit heimlicher Videoaufnahmen sowie zu Entschädigungsansprüchen wegen der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts.

Die Erkenntnisse aus der **verdeckten Videoüberwachung dürfen nach** der - im Lichte der Verfassung auszulegenden - Bestimmung in **§ 286 Abs. 1 ZPO**, die aufgrund der Öffnungsklausel in **Art. 6 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b DSGVO** zur Anwendung berufen ist und die den Anforderungen des – im Lichte der Charta der Europäischen Union – auszulegenden **Art. 6 Abs. 3 Satz 4 DSGVO** entspricht, **im Rechtsstreit nicht berücksichtigt werden**. Der gerichtlichen Verwertung der rechtswidrig erlangten Erkenntnisse stehen das allgemeine Persönlichkeitsrecht der überwachten Person in der Ausprägung **als Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG) und ihr Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG) entgegen**.⁸²

Die Frage, ob die auf der unzulässigen Videoüberwachung beruhenden Erkenntnisse der Klägerin im vorliegenden Räumungsprozess verwertet werden dürfen, ist unter Berücksichtigung der Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung zu beurteilen.⁸³ Der Unionsgesetzgeber hat den Mitgliedstaaten in Art. 6 Abs. 2 und 3 DSGVO hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die öffentliche Hand (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e

⁸¹ Urteil vom 12. März 2024 – [VI ZR 1370/20](#) – juris.

⁸² a.a.O. – juris, Rn. 13.

⁸³ a.a.O. – juris, Rn. 32 ff.

DSGVO) die Möglichkeit eröffnet, nationale Bestimmungen beizubehalten oder einzuführen, mit denen sie die Anwendung der Vorschriften der DSGVO genauer festlegen und konkretisieren.⁸⁴ Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der gerichtlichen Entscheidungsfindung im deutschen Zivilprozess sind **nach diesen Grundsätzen die im Lichte des Grundgesetzes auszulegenden** Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Berücksichtigung von Parteivorbringen und Beweisangeboten, insbesondere die **§ 286 Abs. 1, §§ 355 ff. ZPO**.⁸⁵

Von der Verpflichtung, den gesamten Inhalt der Verhandlung vollständig zu berücksichtigen, sind Erkenntnisse, die eine Partei rechtswidrig erlangt hat, nicht grundsätzlich ausgenommen. **Die Unzulässigkeit der Informationsgewinnung führt nicht ohne Weiteres zu einem Verbot der Verwertung im gerichtlichen Verfahren**.⁸⁶

Ein Verwertungsverbot kann sich aber aus einer **verfassungskonformen Auslegung der** genannten **zivilprozessualen Bestimmungen** ergeben. Ob der in der gerichtlichen Verwertung liegende Grundrechtseingriff gerechtfertigt ist, richtet sich nach dem Ergebnis der **Abwägung zwischen** dem gegen die Verwertung streitenden **allgemeinen Persönlichkeitsrecht** – und ggf. weiteren betroffenen Rechtspositionen – auf der einen **und einem für die Verwertung sprechenden rechtlich geschützten Interesse auf der anderen Seite**.⁸⁷ Über die Frage der Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter Erkenntnisse ist vielmehr aufgrund einer umfassenden Interessen- und Güterabwägung nach den im Einzelfall gegebenen Umständen zu entscheiden.⁸⁸

Die in diesem Sinne verfassungskonform auszulegenden Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Berücksichtigung von Parteivorbringen

⁸⁴ a.a.O. – juris, Rn. 34.

⁸⁵ a.a.O. – juris, Rn. 36.

⁸⁶ a.a.O. – juris, Rn. 37.

⁸⁷ a.a.O. – juris, Rn. 38.

⁸⁸ a.a.O. – juris, Rn. 39.

und Beweisangeboten entsprechen den Anforderungen des Art. 6 Abs. 3 Satz 4 DSGVO.⁸⁹

Zugunsten des Vermieters sind sein Interesse an der Durchsetzung seiner zivilrechtlichen Ansprüche und sein im Grundgesetz verankerter **Anspruch auf rechtliches Gehör gemäß Art. 103 Abs. 1 GG** in Verbindung mit dem Interesse an einer funktionierenden Zivilrechtspflege und an einer materiell richtigen Entscheidung in die Abwägung einzustellen; **auf Seiten der Mieter** das Recht auf **Unverletzlichkeit der Wohnung aus Art. 13 Abs. 1 GG** und ihr **allgemeines Persönlichkeitsrecht in seiner Ausprägung als Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG)**.⁹⁰

Die von **Art. 13 Abs. 1 GG** geschützte räumliche Privatsphäre ist im Streitfall **betroffen**. Die Kameras waren gegenüber den Wohnungseingängen installiert und erfassten bei geöffneter Wohnungstür den Eingangsbereich innerhalb der Wohnungen.⁹¹ Durch die Videoüberwachung und die Speicherung der Aufzeichnungen wird außerdem das aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG abzuleitende allgemeine Persönlichkeitsrecht der Betroffenen in seiner Ausprägung als Recht auf informationelle Selbstbestimmung beeinträchtigt. Die Maßnahmen erhalten eine zusätzliche grundrechtsrelevante Qualität, indem sie Aufschluss über das Kommunikations- und Bewegungsverhalten der Betroffenen geben sollen. Sie zielen auf die Erlangung von Hinweisen auf Art und Intensität ihrer Beziehungen mit den die Wohnungen betretenden weiteren Personen ab.⁹²

Die Abwägung führt zu einem Überwiegen der Schutzinteressen der Mieter. Die Beeinträchtigung ihrer Rechte auf Unverletzlichkeit der Wohnung und informationelle Selbstbestimmung wiegt schwer. Sie mussten unter den konkreten Umständen vernünftigerweise nicht mit der Erhebung und

⁸⁹ a.a.O. – juris, Rn. 40.

⁹⁰ a.a.O. – juris, Rn. 49 f.

⁹¹ a.a.O. – juris, Rn. 52.

⁹² a.a.O. – juris, Rn. 55.

Verarbeitung der personenbezogenen Daten rechnen. Ihnen war die Möglichkeit genommen, ihr in der räumlichen Privatsphäre gezeigtes Verhalten an die Beobachtung anzupassen. Sie hatten auch keine Möglichkeit, auf den vorhandenen Datenbestand einzuwirken. **Zugunsten des Vermieters** zu berücksichtigende besondere Umstände sind daneben nicht ersichtlich. Insbesondere **war er keiner Beweisnot ausgesetzt**, da ihm mildere Mittel zum Nachweis etwaig anhaltender Gebrauchsüberlassungen zur Verfügung standen⁹³.

Ein Anspruch auf Geldentschädigung wegen Verletzung ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch die Videoüberwachung nach § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG **kommt den betroffenen Mietern jedoch nicht zu**.⁹⁴ Zwar ist die Beeinträchtigung der räumlichen Privatsphäre und des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung erheblich. Zu berücksichtigen ist auch, dass es sich beim Vermieter um ein landeseigenes Unternehmen handelt, das unmittelbar an die Grundrechte gebunden ist. Auf der anderen Seite ist zu berücksichtigen, dass der rechtswidrige Eingriff nicht gegen die Grundlagen ihrer Persönlichkeit gerichtet ist; er trifft sie nicht im Kern ihrer Persönlichkeit. Der unantastbare Kernbereich der privaten Lebensgestaltung ist nicht tangiert.⁹⁵

2. Anträge auf Löschung persönlicher Daten aus dem Handelsregister

In zwei Beschlüssen⁹⁶ befasst sich der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs mit den Anträgen eines GmbH-Geschäftsführers⁹⁷ beziehungsweise eines Kommanditisten⁹⁸ auf Löschung seiner persönlichen Daten aus dem Handelsregister.

⁹³ a.a.O. – juris, Rn. 59.

⁹⁴ a.a.O. – juris, Rn. 69.

⁹⁵ a.a.O. – juris, Rn. 71.

⁹⁶ Beschlüsse vom 23. Januar 2024 – [II ZB 7/23](#) sowie [II ZB 8/23](#) – juris.

⁹⁷ Beschluss vom 23. Januar 2024 – [II ZB 7/23](#) – juris.

⁹⁸ Beschluss vom 23. Januar 2024 – [II ZB 8/23](#) – juris.

Ein **Anspruch des GmbH-Geschäftsführers auf Entfernung** der Angabe seines Geburtsdatums und seines Wohnorts aus seiner Eintragung als GmbH-Geschäftsführer im Handelsregister **ergibt sich weder aus der Datenschutz-Grundverordnung noch aus nationalem Recht.**⁹⁹

Die **Datenschutz-Grundverordnung** ist zeitlich (Art. 99 Abs. 2, Art. 94 Abs. 1, Erwägungsgrund 171 DS-GVO), räumlich (Art. 3 Abs. 1 und 2 DS-GVO) und sachlich (Art. 2 Abs. 1 DS-GVO) **anwendbar**. Das Geburtsdatum und der Wohnort des Antragstellers sind personenbezogene Daten im Sinne von Art. 2 Abs. 1, Art. 4 Nr. 1 DS-GVO. Ihre Eintragung und Speicherung im elektronisch geführten Handelsregister (§ 8 Abs. 1, § 8a Abs. 1 HGB) sind ebenso wie ihre Offenlegung durch Gestattung der unbeschränkten Einsichtnahme in das Handelsregister (§§ 9, 10 Abs. 2 HGB) eine Verarbeitung im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Fall 1 und 2, Art. 4 Nr. 2 DS-GVO.¹⁰⁰

Nach Art. 17 Abs. 1 DS-GVO kann die betroffene Person bei Vorliegen eines der dort genannten Gründe die Löschung der sie betreffenden Daten gemäß Art. 17 Abs. 2 DS-GVO von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen verlangen. Nach Art. 17 Abs. 3 Buchst. b Fall 1 DS-GVO **gelten Art. 17 Abs. 1 und Abs. 2 DS-GVO nicht**, soweit die Verarbeitung der Daten **zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung** des Verantwortlichen, die sich aus dem Recht der Union oder dem Recht eines Mitgliedstaats, dem der Verantwortliche unterliegt, ergeben kann, erforderlich ist. Diese rechtliche Verpflichtung muss, wie sich aus Erwägungsgrund 41 Satz 1 DS-GVO ergibt, **nicht notwendig in einem Parlamentsgesetz normiert sein.**¹⁰¹

Das Registergericht ist zu der Verarbeitung des Geburtsdatums und des Wohnorts rechtlich verpflichtet.¹⁰² Eine ausdrücklich normierte **Pflicht zur Angabe des Wohnorts** des Geschäftsführers bei der Anmeldung besteht

⁹⁹ Beschluss vom 23. Januar 2024 – [II ZB 7/23](#) – juris, Rn. 11.

¹⁰⁰ a.a.O. – juris, Rn. 13 f.

¹⁰¹ a.a.O. – juris, Rn. 18.

¹⁰² a.a.O. – juris, Rn. 19.

nicht, ist aber jedenfalls **gewohnheitsrechtlich begründet**. Gewohnheitsrecht steht als Rechtsquelle gleichwertig neben dem Gesetzesrecht, so dass es auch Grundlage einer registerrechtlichen Eintragung sein kann. Es entsteht durch längere tatsächliche Übung, die eine dauernde und ständige, gleichmäßige und allgemeine ist und subjektiv von den Beteiligten als verbindliche Rechtsnorm anerkannt wird. Diese Voraussetzungen sind hinsichtlich der Angabe des Wohnorts des GmbH-Geschäftsführers bei der Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister erfüllt.¹⁰³

Diese rechtlichen Verpflichtungen des Registergerichts verfolgen ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel im Sinne von Art. 6 Abs. 3 Satz 2 und Satz 4 DS-GVO. Sie sollen den Schutz der Sicherheit, Lauterkeit und Leichtigkeit des Rechtsverkehrs im kaufmännischen und handelsgesellschaftlichen Bereich gewährleisten.¹⁰⁴ Sie stehen in einem angemessenen Verhältnis zu dem damit verfolgten legitimen Zweck (Art. 6 Abs. 3 Satz 4 DS-GVO).¹⁰⁵

Die Datenverarbeitung durch das Registergericht erweist sich **sowohl bei Anwendung der Unionsgrundrechte als auch der Grundrechte des Grundgesetzes als verhältnismäßig**.¹⁰⁶ Bei Maßgeblichkeit der Unionsgrundrechte sind die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung im Lichte von Art. 8 GRCh (Schutz personenbezogener Daten) und Art. 7 GRCh (Achtung des Privat- und Familienlebens) auszulegen.¹⁰⁷ Die registerrechtlichen Vorschriften enthalten klare und präzise Regelungen für die Tragweite und Anwendung der Verarbeitung von Geburtsdatum und Wohnort eines GmbH-Geschäftsführers durch Eintragung, Speicherung und Offenlegung im Internet durch das Registergericht. Die dadurch bewirkte Einschränkung **achtet den Wesensgehalt der Grundrechte** des Betroffenen auf Schutz personenbezogener Daten und auf Achtung seines

¹⁰³ a.a.O. – juris, Rn. 20.

¹⁰⁴ a.a.O. – juris, Rn. 28.

¹⁰⁵ a.a.O. – juris, Rn. 33.

¹⁰⁶ a.a.O. – juris, Rn. 35.

¹⁰⁷ a.a.O. – juris, Rn. 36.

Privatlebens, da sich die Verarbeitung nur auf wenige, nicht zum Kernbereich dieses Schutzrechts zählende Daten erstreckt, und entspricht – wie oben ausgeführt – von der Union anerkannten, dem Gemeinwohl dienenden Ziel-setzungen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist gewahrt.¹⁰⁸

Dieses Ergebnis steht **im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union**. Danach haben bei einer Abwägung der widerstreitenden Interessen im Fall der Offenlegung weniger personenbezogener Daten des Vertretungsorgans einer Kapitalgesellschaft grundsätzlich sowohl die Notwendigkeit, die Interessen Dritter gegenüber diesen Gesellschaften zu schützen und die Rechtssicherheit zu gewährleisten, als auch die Lauterkeit von Handelsgeschäften und damit **das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts Vorrang vor den Grundrechten des Betroffenen aus Art. 7 und Art. 8 der Charta**.¹⁰⁹ Eine Abwägung im Lichte der Grundrechte des Grundgesetzes führt zu keinem anderen Ergebnis.¹¹⁰

Bezüglich eines **Kommanditisten** sind nach § 162 Abs. 1, § 106 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a HGB bei der Anmeldung einer Kommanditgesellschaft auch der Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort jedes Kommanditisten zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Auch diese rechtlichen Verpflichtungen des Registergerichts verfolgen ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel im Sinne von Art. 6 Abs. 3 Satz 2 und 4 DSGVO. Sie sollen den Schutz der Sicherheit, Lauterkeit und Leichtigkeit des Rechtsverkehrs im kaufmännischen und handelsgesellschaftlichen Bereich gewährleisten.¹¹¹

Nach Art. 8 Abs. 2 GRCh dürfen personenbezogene Daten nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage

¹⁰⁸ a.a.O. – juris, Rn. 40.

¹⁰⁹ a.a.O. – juris, Rn. 62.

¹¹⁰ a.a.O. – juris, Rn. 67 ff. unter Verweis auf EuGH, Urteil vom 09. März 2017 – C-398/15 – Rn. 48 f.

¹¹¹ Beschluss vom 23. Januar 2024 – [II ZB 8/23](#) – juris, Rn. 25.

verarbeitet werden. Gemäß Art. 52 Abs. 1 GRCh dürfen Einschränkungen nur vorgenommen werden, wenn sie erforderlich sind und den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen. Sie müssen sich auf das absolut Notwendige beschränken und die den Eingriff enthaltende Regelung muss klare und präzise Regeln für die Tragweite und die Anwendung der betreffenden Maßnahme vorsehen. Diese Anforderungen sind erfüllt.¹¹² **Die Datenverarbeitung** durch das Registergericht **überschreitet nicht die Grenzen dessen, was** zur Erreichung der mit den fraglichen Regelungen zulässigerweise verfolgten Ziele geeignet und **erforderlich ist**, und die verursachten Nachteile stehen nicht außer Verhältnis zu den angestrebten Zielen.¹¹³

3. Unterlassungsanspruch gegen ein Presseorgan wegen der Veröffentlichung von Luftaufnahmen von einem Privatgrundstück

Im Urteil vom 05. November 2024¹¹⁴ bejaht der Bundesgerichtshof die Zulässigkeit der Veröffentlichung einer Luftaufnahme des Mallorca-Anwesens der Familie eines ehemaligen Formel-1-Rennfahrers in einer Zeitschrift.

Ein Anspruch nach **§ 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog, § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG** wegen der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist nicht gegeben.¹¹⁵

Die Veröffentlichung des Luftbildes vom Anwesen stellt einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Grundstücksbesitzer in seiner Ausprägung als Recht auf Schutz der Privatsphäre dar¹¹⁶. Das durch **Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK** gewährleistete Recht auf Achtung der Privatsphäre gesteht jedermann einen autonomen Bereich der eigenen

¹¹² a.a.O. – juris, Rn. 36.

¹¹³ a.a.O. – juris, Rn. 38.

¹¹⁴ Urteil vom 05. November 2024 – [VI ZR 110/23](#) – juris.

¹¹⁵ a.a.O. – juris, Rn. 12.

¹¹⁶ a.a.O. – juris, Rn. 13.

Lebensgestaltung zu, in dem er seine Individualität unter Ausschluss anderer entwickeln und wahrnehmen kann. Dazu gehört auch **das Recht, für sich zu sein**, sich selbst zu gehören **und den Einblick durch andere auszuschließen**. Der Schutz der Privatsphäre ist sowohl thematisch als auch räumlich bestimmt.¹¹⁷ Ein umfriedetes Grundstück ist jedenfalls dann – räumlich – der Privatsphäre zuzurechnen, wenn es dem Nutzer die Möglichkeit gibt, frei von öffentlicher Beobachtung zu sein.¹¹⁸

Ob die Veröffentlichung von Fotos umfriedeter Außenanlagen gegen den Willen des Grundstücksbesitzers einen Eingriff in dessen Privatsphäre darstellt, lässt sich nur unter **Berücksichtigung der konkreten Umstände** für den Einzelfall beantworten. Dabei kann eine Rolle spielen, ob die **Eignung des Grundstücks als Rückzugsort** durch die Veröffentlichung der Bilder unter Berücksichtigung der begleitenden Wortberichterstattung gefährdet wird, die Berichterstattung einem breitem Publikum Einblicke in Lebensbereiche des Betroffenen gewährt, die sonst einem beschränkten Personenkreis vorbehalten sind, und ob durch die Veröffentlichung der fraglichen Aufnahmen **Schutzmaßnahmen des Betroffenen** zur Sicherung der Privatheit des Anwesens **umgangen** werden.¹¹⁹

Durch die **Veröffentlichung der Bilder wird in die Privatsphäre eingegriffen**, denn mit der Veröffentlichung der Luftbildaufnahme unter namentlicher Zuordnung des abgebildeten Anwesens wird damit einem breiten Publikum Einblick in einen privaten Lebensbereich der Betroffenen gewährt, den diese erkennbar vor den Augen der Öffentlichkeit verschließen wollten.¹²⁰

¹¹⁷ a.a.O. – juris, Rn. 14.

¹¹⁸ a.a.O. – juris, Rn. 15.

¹¹⁹ a.a.O. – juris, Rn. 15.

¹²⁰ a.a.O. – juris, Rn. 16.

Der Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist jedoch **nicht rechtswidrig**.¹²¹ Das durch Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK gewährleistete Interesse der Betroffenen am Schutz ihres Persönlichkeitsrechts ist mit dem in Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 Abs. 1 EMRK verankerten Recht des Presseorgans auf Meinungsfreiheit abzuwägen. Die Zulässigkeit der Bildveröffentlichung richtet sich nicht nach den §§ 22, 23 KUG, da es nicht um ein Bildnis oder Bild mit identifizierbaren Personen geht, sondern grundsätzlich nach denselben Maßstäben wie die einer Wortberichterstattung.¹²²

Bei der Prüfung der Frage, ob und in welchem Ausmaß die Berichterstattung einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung leistet und welcher Informationswert ihr damit beizumessen ist, ist von erheblicher Bedeutung, welche Rolle dem Betroffenen in der Öffentlichkeit zukommt.¹²³ Stets abwägungsrelevant ist auch die **Intensität des Eingriffs in das allgemeine Persönlichkeitsrecht**. Diese kann bei einer Bildberichterstattung – wie bei einer Wortberichterstattung – als gering zu werten sein, wenn sie keinen tieferen Einblick in die persönlichen Lebensumstände des Betroffenen vermittelt.¹²⁴

Im Fall der veröffentlichten Aufnahme ist die **Privatsphäre** durch die Veröffentlichung des Luftbildes **nur in ihrem Randbereich betroffen**. Einen tieferen Einblick in die Lebensgewohnheiten der Grundstücksbesitzer gewährt die Aufnahme nicht. Zu sehen sind auf dem relativ kleinen Bild lediglich mehrere Gebäude samt umgebender Gartenanlage, wobei unklar bleibt, wo die Grundstücksgrenze verläuft. Private Ausstattungsgegenstände der Bewohner sind nicht erkennbar.¹²⁵ Angesichts der geringen Intensität des Ein-

¹²¹ a.a.O. – juris, Rn. 17.

¹²² a.a.O. – juris, Rn. 18.

¹²³ a.a.O. – juris, Rn. 21.

¹²⁴ a.a.O. – juris, Rn. 21.

¹²⁵ a.a.O. – juris, Rn. 25.

griffs in die Privatsphäre der Betroffenen kann ein Überwiegen ihres Interesses am Schutz ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts gegenüber dem Recht des Presseorgans auf Meinungsfreiheit nicht festgestellt werden.¹²⁶

Seite 33 von 33

Karlsruhe, im Februar 2025

Dr. Peter Rädler

Dr. Jan-Dirk Rausch

¹²⁶ a.a.O. – juris, Rn. 28.